

Feldpolizei-Ordnung.

§ 1.

I. Es ist verboten, in den öffentlichen Anlagen der Stadt und des Verschönerungsvereins:

1. das Abbrechen von Pflanzen, Zweigen, Blüten, Früchten;
2. die Beschädigung oder Verunreinigung der Wege, Bänke, Einfassungen;
3. das Betreten der Rasen, Blumenbeete und Pflanzungen;
4. das Laufenlassen von Hunden auf Rasen und Blumenbeeten;
5. das Fahren und Reiten, Treiben und Führen von Vieh, Fahren mit Handkarren, das Tragen von Gegenständen, welche durch ihre Größe oder Beschaffenheit andere Personen zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind;
6. die Verübung von Lärm und Unfug, das unbefugte Feilhalten von Waren, überhaupt jede Belästigung und Störung anderer Besucher;
7. die Anbringung von Wäscheilen an Bäumen zc.

II. Das Fahren mit Kinder- und Krankenwagen und die Aufstellung von solchen darf — soweit sie nicht durch besonderes Verbot ganz ausgeschlossen sind — nur in einer den Verkehr nicht störenden stets widerruflichen Weise geschehen,